

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN - GRABENAUFBRÜCHE

Voraussetzungen

Das Wiedereinfüllen von Gräben im Bereich von Gemeindestrassen muss so ausgeführt werden, dass der Strassenbelag sofort wieder eingebracht werden kann, ohne dass später Setzungen entstehen. Strassenbeläge sind bei Grabenaufbrüchen auf die ganze Stärke anzuschneiden.

Material

Für die Auffüllung ist Kiessand I (SN 670'120 b; 0-63 mm) zu verwenden. Mit Zustimmung der Bauverwaltung darf geeignetes Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Fundationschicht wiederverwendet werden.

Das Einbringen von Recyclingmaterial jeglicher Art, auch solches mit Zertifikat, ist grundsätzlich **untersagt**. Der Einbau bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Bewilligung der Bauverwaltung.

Verdichtung

Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtenweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten zu verdichten. Die Schichthöhe beträgt max. 30 cm. Die Bauverwaltung behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsnehmers Plattendruckversuche durchzuführen. Es ist ein ME-Wert von mindestens 800 erforderlich.

Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material sowie das Kippen ganzer Wagenladungen in den Gräben sind verboten.

Spriessung

Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend. Während des Auffüllens soll die Spriessung von unten her sorgfältig ausgebaut werden, so dass im angrenzenden Terrain keine Bewegungen auftreten. Stehende Spriessbretter, Marciavanti-Bretter und Spundbohlen sind mit dem Füllvorgang laufend zurückzuziehen, so dass die entstehenden Hohlräume beim Verdichten des Füllmaterials geschlossen werden. Wo diese Arbeitsweise nicht möglich ist, müssen für das Ausbauen der Spriessung und die Verdichtung spezielle Weisungen der Bauverwaltung eingeholt werden. Es darf kein Holz im Boden zurückbleiben.

Wiederherstellung des Strassenbelages

Die Wiederherstellung des Strassenbelages hat nach den Weisungen der Bauverwaltung zu erfolgen. Bei Grabenaufbrüchen in Belagsstrassen muss die Fahrbahn in der Regel in einer Stärke von mindestens 10 cm ACT und 4 cm AC 11, wenigstens aber in der vorhandenen Belagsdicke, instandgestellt werden. In der Zeit von Anfang Oktober bis Ende April, in der witterungsbedingt keine Deckbeläge eingebaut werden können, ist die Tragschicht (ACT) bis auf das fertige Strassenniveau einzubauen. In der darauf folgenden Deckbelagsperiode ist die ACT 4 cm abzufräsen und an deren Stelle der Deckbelag einzubauen.

Längsgräben ausserhalb der Fahrbahn

Bei Aufbrüchen längs der Strassen ist der Graben zur Sicherung des Strassenrandes so hoch mit verdichtbarem Material aufzufüllen und maschinell zu verdichten, dass zwischen Fahrbahnrand und verdichteter Materialeinfüllung eine ideelle Neigung im Verhältnis von höchstens 1:1 vorhanden ist. Bankette, Seitengräben und Böschungen sind nach den Weisungen der Bauverwaltung wieder sauber instandzustellen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN - GRABENAUFBRÜCHE**Baustellensignalisation**

Die Signalisation, Abschränkung und Beleuchtung der Baustelle hat grundsätzlich den Vorschriften der SN 640'893 zu entsprechen. Sie ist in jedem Fall vorgängig mit der Regionalpolizei abzusprechen.

Kosten

Sämtliche im Zusammenhang mit diesen Technischen Vorschriften entstehenden Kosten gehen vollumfänglich zulasten des Bewilligungsnehmers.

Ausbildung der Fugen

Die sauberen, mindestens 4 cm tiefen Belagsschnittflächen sind mit BFZ-Primer (Meynadier) anzubrausen. Anschliessend ist zwischen altem und neuem Belag ein **Asphaltband**, Typ BF 2, zu verwenden.

Garantie und Haftung

Der Bewilligungsnehmer haftet für Belagsreparaturen während 5 Jahren. Bei Setzungen oder gerissenen Fugen gehen die Wiederinstandstellungskosten vollumfänglich zulasten des Bewilligungsnehmers. Die Bauverwaltung kann die Arbeiten direkt vergeben.

**MIT DEM BEGINN DER GRABARBEITEN GELTEN DIESE TECHNISCHEN VORSCHRIFTEN
AUTOMATISCH ALS ANERKANNT**